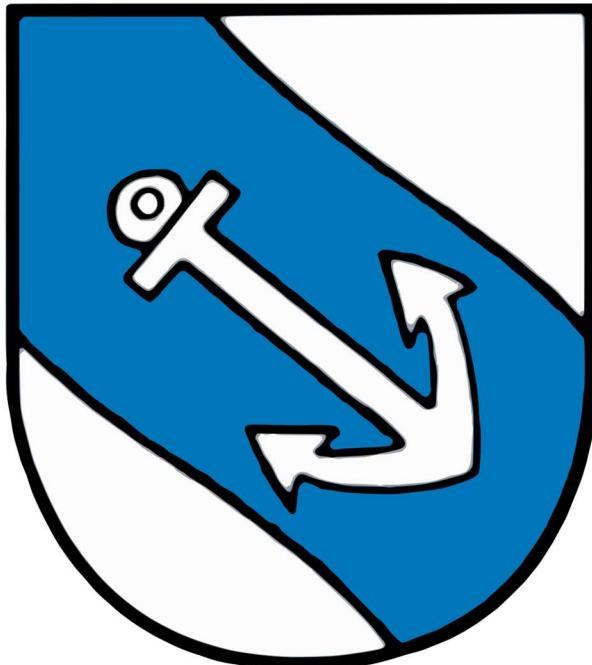


**Satzung des  
Heimatverein Brochterbeck e. V.**



Beschlossen auf  
der Jahreshauptversammlung am  
**7. November 2025**  
in der Historischen Gaststätte Franz  
Brochterbeck

## **§ 1 Name und Sitz**

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen "Heimatverein Brochterbeck" e.V.
- ( 2 ) Der Verein hat seinen Sitz in Tecklenburg, Ortschaft Brochterbeck.
- ( 3 ) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- ( 1 ) Der 1952 gegründete Verein macht sich zur Aufgabe
  - a) das wertvolle Erbe an Brauchtum, Sprache und Geschichte der Heimat zu erhalten,
  - b) die Kenntnis der engeren und weiteren Heimat, insbesondere ihrer Natur, ihrer Landschaft und ihrer Siedlungen zu vermitteln und zu vertiefen,
  - c) Schönheit und Eigenart des Dorfbildes und der Landschaft zu erhalten und zu fördern,
  - d) in weiten Kreisen der Bürgerschaft und besonders in der Jugend Liebe und Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Heimat zu wecken und zu stärken.
  - e) die Heimatpflege, die Heimatkunde, die Gemeinschaft und das traditionelle Brauchtum zu fördern.
- ( 2 ) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortragsveranstaltungen, heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für alle Interessierten, Anlage und Unterhaltung eines Archivs, Zusammenkünfte, in denen heimatliches Brauchtum und heimatliches Liedgut gepflegt werden, besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken, die Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist, und dessen Untergliederungen sowie mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche Zwecke verfolgen.

## **§ 3 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist unter der Nummer VR 15415 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt eingetragen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vereins und seiner Organe anzuerkennt.
- ( 2 ) Die Mitglieder sind aufgerufen, die Arbeit des Vereins durch Anregungen und Hinweise zu beleben und mitzugestalten.
- ( 3 ) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- ( 4 ) Die Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet, ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- ( 1 ) Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Geld zu leisten
- ( 2 ) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- ( 3 ) Ehegatten von Mitgliedern sind beitragsfreie, stimmberechtigte Mitglieder.

## **§ 6 Gemeinnützigkeit**

- ( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung gemäß § 2 der Satzung.
- ( 2 ) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- ( 3 ) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon unberührt bleibt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Rahmen von § 3 Nr. 26/26a EStG und Betätigungen im Rahmen von § 58 AO.

- ( 4 ) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Austritt der Mitglieder**

- ( 1 ) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- ( 2 ) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- ( 3 ) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung sowie Nichtzahlung des Jahresbeitrages während des Kalenderjahres.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

- ( 1 ) Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- ( 2 ) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist der Beirat des Vereins zu hören.
- ( 3 ) Der Ausschluss, der sofort mit der Beschlussfassung wirksam wird, ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand (§ 10 der Satzung)
- b) Der Beirat (§ 11 der Satzung)
- c) Die Mitgliederversammlung (§§ 12 bis 18 der Satzung)

## **§ 10 Vorstand**

- ( 1 ) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Kassierer.
- ( 2 ) Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gem. § 26 BGB gemeinsam.
- ( 3 ) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Änderung im Amt. Die Hälfte des Vorstandes wird alle zwei Jahre neu gewählt, beginnend mit dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer und nach weiteren 2 Jahren sind der 2. Vorsitzende und der Kassierer neu zu wählen.

- ( 4 ) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- ( 5 ) Die Haftung der Mitglieder von Organen ist gemäß § 31 a BGB beschränkt.

## **§ 11 Beirat**

- ( 1 ) Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite.
- ( 2 ) Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Vereinsmitgliedern...
- ( 3 ) Die Mitglieder des Beirats werden zur Hälfte alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.
- ( 4 ) Der Beirat, der mindestens einmal jährlich zusammentritt, wird hierzu vom 1. Vorsitzenden zusammengerufen, ist aber auch berechtigt, mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorstandssitzung + Beirat zu beantragen.
- ( 5 ) Über die Beschlüsse des Beirats sowie seine Anregungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer des Vereins und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
  - a) mindestens jährlich einmal,
  - b) bei schriftlicher Beantragung durch 1/10 der Mitglieder des Vereins,
  - c) wenn es das Interesse des Vereins erfordert

## **§ 13 Form der Berufung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zu berufen.
- ( 2 ) Die Berufung der Mitgliederversammlung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Versammlung zu bezeichnen.

- ( 3 ) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse.

## **§ 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung**

- ( 1 ) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- ( 2 ) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 5 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- ( 3 ) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- ( 4 ) Zu einem Satzungsänderungsbeschluss, einem Beschluss über die Auflösung des Vereins und Zweck des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes, des Beirates und Bestimmung der Kassenprüfer,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - d) Entgegennahme des Kassenberichtes,
  - e) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
  - g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit.

## **§ 16 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtszeit des Vorstandes zwei Personen zur Kassenprüfung, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- ( 1 ) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem schriftführenden Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung von einem von der Versammlungsleitung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen ist.
- ( 2 ) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- ( 1 ) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- ( 2 ) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- ( 3 ) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Tecklenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeit**

- ( 1 ) Jede Tätigkeit für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
- ( 2 ) Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

## **§ 20 Datenschutz**

- ( 1 ) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung-(DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet
- ( 2 ) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist am **07.11.2025** von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

Ihre Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts erfolgt. Mit dem Tage der Eintragung sind die bisherige Satzung außer Kraft und die vorstehende in Kraft getreten.

Tecklenburg-Brochterbeck, den

---

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

---

Schriftführer

Kassierer